



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Oktober 2013

Nummer 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 259 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB) S. 341
- 260 Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides für die Fa. Bayer Pharma AG vom 10.09.2013 gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 345
- 261 Genehmigung nach §§ 4, 6 BimSchG zur Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) inkl. 2 erdgasbetriebener Heisswasserkessel S. 347

- 262 Erörterungstermin im Planänderungsverfahren CO-Pipeline S. 348

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 263 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 349
- 264 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2013 S. 350

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

259 84. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld (Flächentausch und Änderung div. ASB/GIB)

Bezirksregierung
32.01.02.01-84_RPÄ-100

Düsseldorf, den 20. September 2013

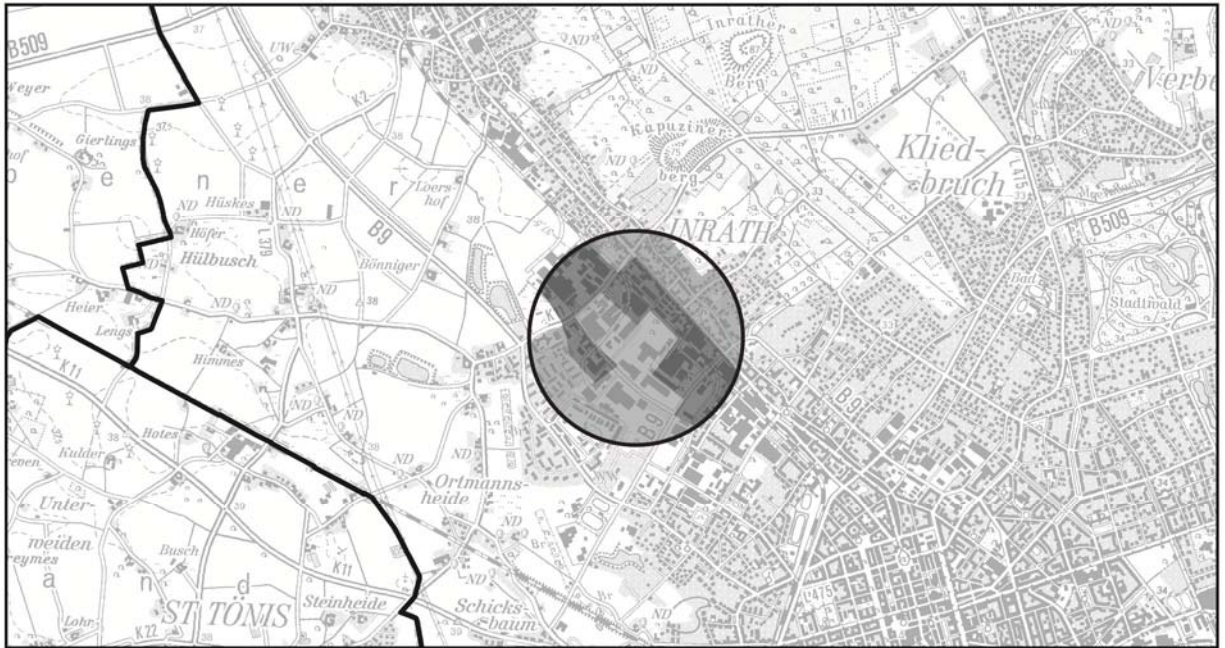
Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 07.05.2013 und 12.06.2013 eine Änderung des Regionalplanes Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Hintergrund ist das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld.

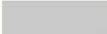

Der neue FNP sieht in vier Bereichen im Stadtgebiet Festsetzungen vor, die mit den Zielen der Raumordnung des wirksamen Regionalplanes (GEP99) nicht vereinbar sind. Sie sind jedoch nach Ausführung der Stadt von so grundlegender Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und das Planerfordernis des neuen FNPs, dass das bereits weit fortgeschrittene Neuaufstellungsverfahren für den FNP ohne die beantragte Regionalplanänderung nicht zum Abschluss gebracht werden könne.

Es handelt sich um folgende Bereiche:

Umwandlung von GIB in ASB im Bereich Krefeld Inrath – Sonderlage Nord

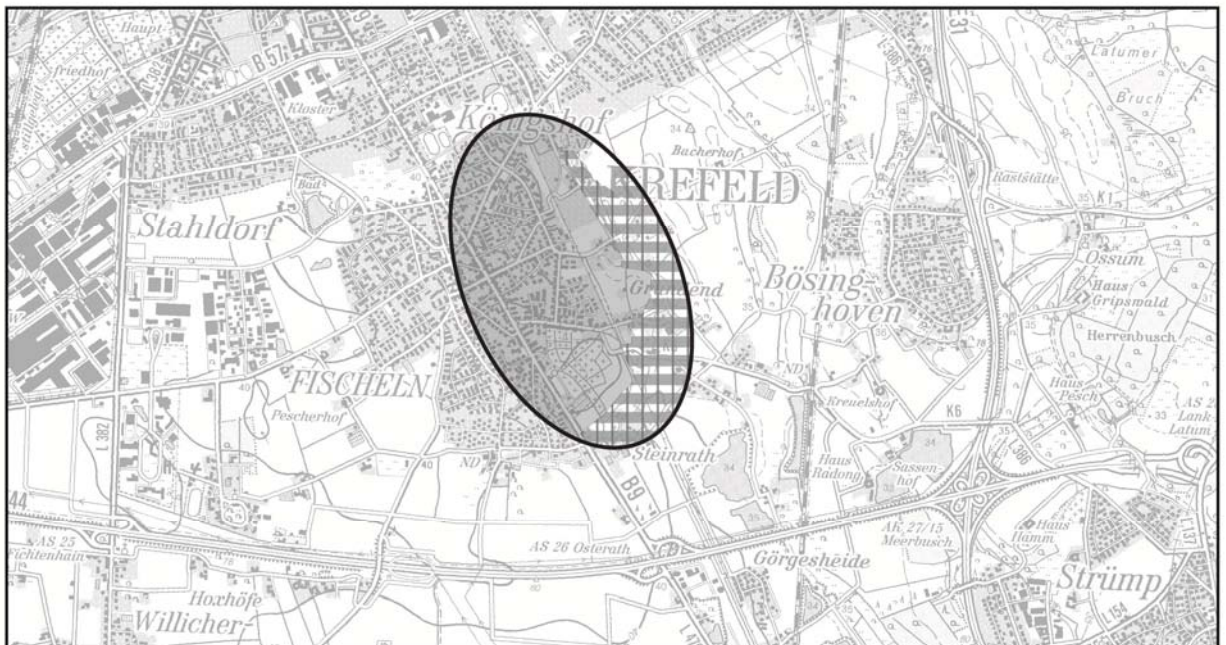
Krefeld Inrath - „Sonderlage Nord“



-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Neudarstellung des Friedhofs und seiner ehemaligen Erweiterungsflächen als ASB in Fischeln Süd und Reduzierung des ASB östlich der K-Bahn in Krefeld Fischeln

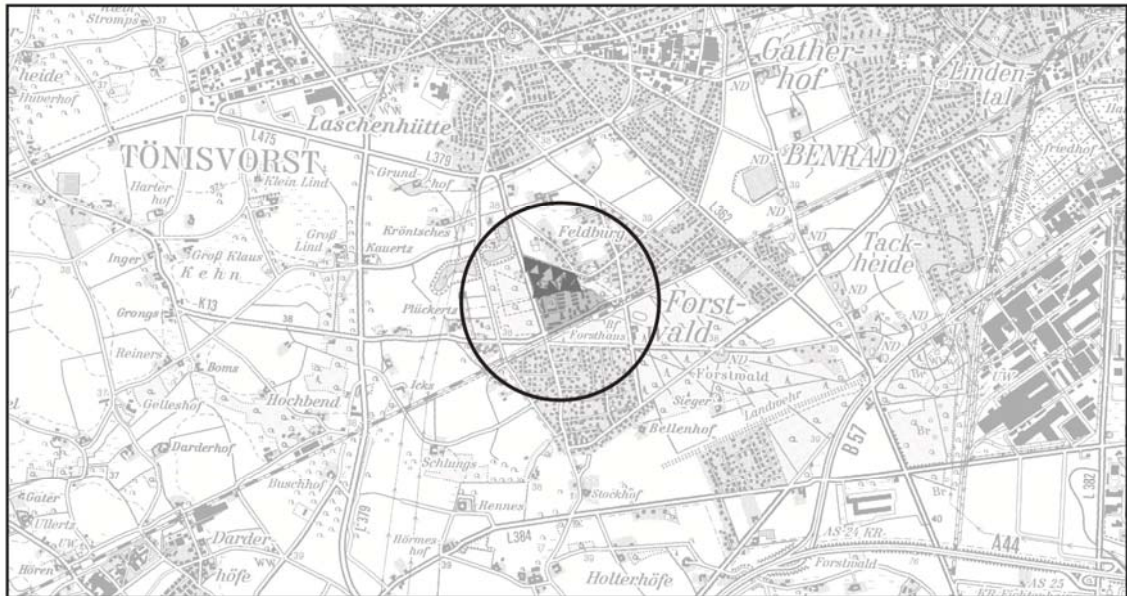
Krefeld Fischeln - „Fischeln Südost“



-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Regionale Grünzüge

Aufhebung der militärischen Zweckbindung für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Konversionsstandortes Krefeld Forstwald

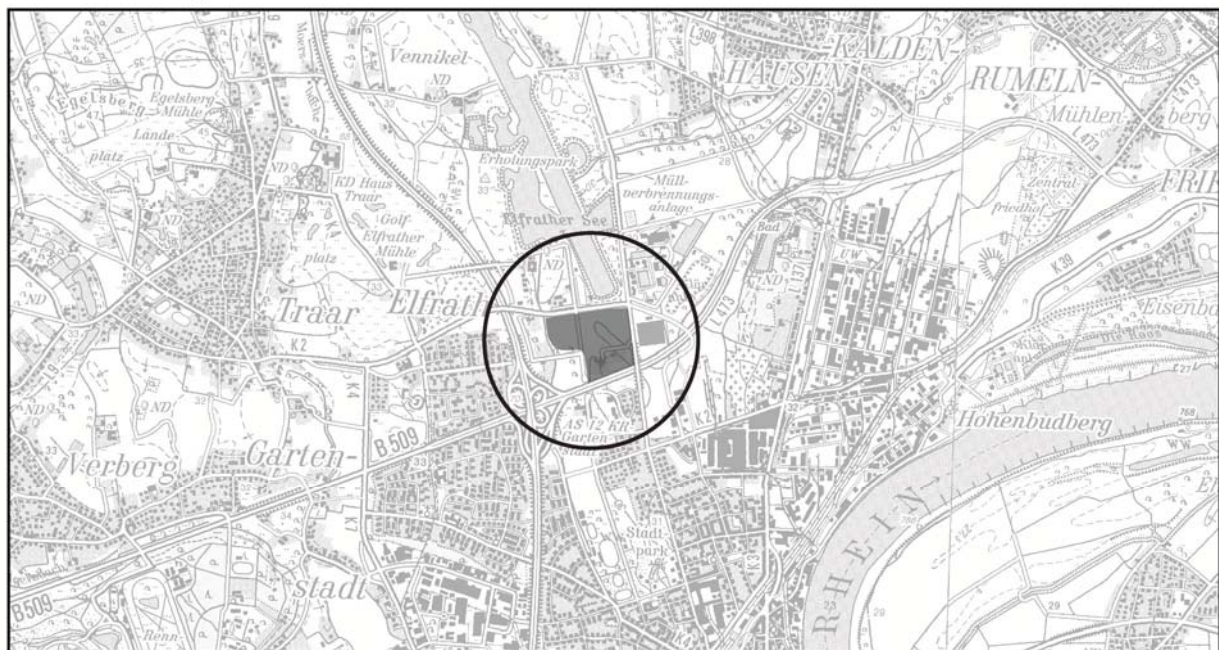
Krefeld Forstwald - „Konversionsstandort“



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzung

Neudarstellung eines GIB in Krefeld Uerdingen-Nord – südlich Elfrather See

Krefeld Uerdingen Nord - „Elfrather See“



- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Zudem muss für den Konversionsstandort in Forstwald die Erläuterung des textlichen Zieles in Kapitel 1.2 Ziel 3 geändert werden, da hier der Standort Krefeld mit der Zweckbindung „Verteidigungsanlage“ aufgeführt wird (Anlage 5 des Erarbeitungsbeschlusses).

Da die Argumentation der Stadt zur Dringlichkeit des Verfahrens nachvollzogen werden kann und der Bedarf für die Neudarstellungen bzw. Änderungen der ASB und GIB begründet werden kann, wird eine Änderung des Regionalplanes mit dem Erarbeitungsbeschluss vorgeschlagen. Durch die Regionalplanänderung werden ca. 18 ha landwirtschaftlicher Fläche für eine Siedlungsentwicklung (GIB) neu in Anspruch genommen, zudem werden weitere 10 ha ehemaliger Friedhofserweiterungsflächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden, als ASB umgeplant. Dafür werden ca. 37 ha ASB Reserven östlich der K-Bahn, die bisher im Regionalplan für eine Siedlungsbereichsentwicklung vorgesehen wurden, als Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit Regionalem Grünzug dargestellt. Bei den anderen Änderungen handelt es sich um bereits bebaute Bereiche bzw. um Brachflächen, die umgenutzt werden sollen. Zur detaillierten Flächenbilanz siehe die Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 2, Seite 4).

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom Juni 2010 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 3 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde zunächst ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragene Hinweisse zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 84. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Krefeld entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 84. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 21.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 356

montags bis donnerstags:
9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags:
9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr

b) Stadtverwaltung Krefeld
Fachbereich Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Zimmer 494

montags bis mittwochs:
8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags:
8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
freitags:
8:30 bis 12:30 Uhr.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 84. Änderung des Regionalplanes können auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Düsseldorf in dem Zeitraum vom 21.10.2013 bis 22.11.2013 eingesehen werden. Einwendungen zu der Regionalplanänderung können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum 22.11.2013 (einschließlich).

Die elektronischen Beteiligungsunterlagen sind unter der Adresse:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_brd_84_aenderung

abgelegt.

Sollten Fragen bei der Einsichtnahme oder Abgabe einer Einwendung auftreten, steht Ihnen als Ansprechpartnerin **Frau Kahl** unter Tel. 0211/475-2356 oder per Email: **jeannine.kahl@brd.nrw.de** zur Verfügung.

Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Anregungen und Bedenken können bis zum 22.11.2013 auch schriftlich, per E-Mail (jeannine.kahl@brd.nrw.de oder julia.blinde@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend gemacht werden. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Stadtverwaltung in Krefeld Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 84. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 84. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) - Regionalplanänderungen → 84. Änderung des Regionalplanes

Im Auftrag
gez. Blinde

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 341

260 Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides für die Fa. Bayer Pharma AG vom 10.09.2013 gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0052/13/0403.1

Düsseldorf, den 25. September 2013

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.09.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Herstellung des Proteins Faktor VIII) der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42117 Wuppertal mit Datum vom 10.09.2013 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und entsprechend Anhang 1 Nr. 4.1.19, G der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Herstellung des Proteins Faktor VIII) mit einer Kapazität von 16 kg/Jahr reinem Proteinwirkstoff (in ca. 160 t/Jahr wässriger stabiler Lösung) im neu zu errichtenden Gebäude 207 am Standort Bayer Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42117 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 280, Flurstück 61/8 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb folgender Gebäude und technischen Einrichtungen:

- a) 3-geschossiges Gebäude (207) mit:
 - 4 Vorkulturfermentationslinien à 15 l (portable Einheiten)
 - 12 Hauptkulturfermentationslinien à 200 l (portable Einheiten)
 - Zellabtrennung
 - i. Filtration (Kerzenfilter)
 - ii. 4 Membranadsorptionslinien

- 2 WFI Destillationen
 - 2 Reindampferzeugungsanlagen
 - 4 CIP-Anlagen
 - Abfüllungseinrichtungen für die zellfreien Fermentationslösungen
 - Schockgefrierung
 - Lagerung der gefrorenen Ware
 - Nebeneinrichtungen
- b) Abluftkamin AL 1 (Atmungsabluft der Zellkulturfermenter, Verdrängungsluft und Reinigungsabluft) mit einem Abluftvolumen von 1000 Nm³/h
- c) Abluftkamin AL 2 (Abluft aus den Gefahrstoffschränken und Abzugshauben) mit einem Abluftvolumen von 4000 Nm³/h
- d) durchgehender Anlagenbetrieb an 7 Tagen pro Woche mit 24 h/Tag

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist mit zwei Bedingungen und mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Eine Bedingung und die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **07.10.2013** bis einschließlich **21.10.2013** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

und bei der

Stadt Wuppertal, Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Raum C-078, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr.

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Voth

261 Genehmigung nach §§ 4, 6 BimSchG zur Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) inkl. 2 erdgasbetriebener Heisswasserkessel

Bezirksregierung
53.01-100-53. 0061/13/0104BBB2

Düsseldorf, den 26. September 2013

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hille & Müller GmbH, Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf

Die Firma Hille & Müller GmbH betreibt in Düsseldorf eine Betriebsstätte zur Herstellung von glatten, glänzenden metallischen Beschichtungen zur Oberflächenveredelung für die Eisen- und NE-Metallwarenindustrie.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) inkl. 2 erdgasbetriebener Heisswasserkessel mit dem Ziel, die beim Kraft-Wärme-Kopplungsprozess entstehende Abwärme zur Wärmeversorgung am Betriebsstandort Düsseldorf zu nutzen.

Das Vorhaben ist unter der Ziffer 1.2.3.2 des Anlage 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit S gekennzeichnet (Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Anlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 5, Anlage 3 der Antragsunterlagen komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

Die von den Anlagen emittierten Luftschadstoffe werden abgesaugt gereinigt und über Dach ins Freie abgeführt. Die relevanten Emissionen halten die Anforderungswerte der TA Luft ein.

Bei den geplanten Maßnahmen werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, und die städtische Entwässerungssatzung berücksichtigt.

In Bezug auf den von der Anlage verursachten Lärm ergibt sich praktisch keine Veränderung der bestehenden Situation. Der maßgebliche Immissionswert zur Nachtzeit wird um 10 dB(A), entsprechend dem schalltechnischen Gutachten des ISRW Dr. -Ing. Klapdor GmbH vom 18.03.2013 Az.: L 910953 a), unterschritten.

Durch das Bauvorhaben sind Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete nicht betroffen. Die beim Betrieb der KWK-Anlage anfallenden Kondensate werden als Abfall entsorgt. Darüber hinaus fallen keine Produktionsabwässer an. Das an den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird über die Werkskanalisation der städtischen Mischkanalisation zugeführt.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

262 Erörterungstermin im Planänderungsverfahren CO-Pipeline

Bezirksregierung
54.08.01.02

Düsseldorf, den 27. September 2013

Bekanntmachung des Erörterungstermins

im Änderungsverfahren nach § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline)

Die Bayer MaterialScience AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Vorhabenträgerin, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid (CO-Pipeline) von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 VwVfG NRW gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet ab Dienstag, dem 5. November 2013, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) in der Grugahalle, Norbertstraße in 45131 Essen statt. Erforderlichenfalls wird der Termin an den Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine

schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Teilnahmeberechtigte Personen, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Erörterungstermin einen Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers haben, können diesen Anspruch bis zum 21.10.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend machen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung jeder Person, die Einwendungen erhoben hat, da mehr als 50 Einwendungen in dem Verfahren eingegangen sind.

Weitere Informationen über Ablauf und Inhalt sowie die Tagesordnung des Erörterungstermins können Sie rechtzeitig vor dem Termin der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> entnehmen.

Im Auftrag
gez. Peitz

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

263 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet
am

**Freitag, 11. Oktober 2013 – 09:30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128
Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 1.1 Geologischer Dienst Monitoringbericht Lockergesteine im Verbandsgebiet des RVR
- 1.2 Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die geplante Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken (3. Bauabschnitt)
hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag (gem. § 13 Raumordnungsgesetz) zwischen der ThyssenKrupp Steel Europe AG und der Verbandsversammlung des RVR zur Trassensicherung der stillgelegten Trasse Lohbergbahn Duisburg / Dinslaken
- 1.3 Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan – Benehmsherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel
- 1.5 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg

- 1.6 Bochum, Bebauungsplan Nr. 818 – Ruhrpark Einkaufszentrum – Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.7 Duisburg, Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.34 und Bebauungsplan Nr. 1179 – Obermarxloh – Factory-Outlet-Center (FOC), Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 Einladung zu Informationsveranstaltungen zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- 1.9 L 104 - Radwegebau an bestehenden Landesstraßen
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Fortschreibung des Frauenförderplanes zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2013 bis 2016 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Frauenförderplans 2010 - 2012 (FFPL)
- 2.2 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- 2.3 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- 2.4 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- 2.5 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Konzernabschluss zum 31.12.2012
- 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2012
- 2.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- 2.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2012
- 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Haushaltsansatz 2014 für die Freizeitgesellschaften
- 2.10 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012

- 2.11 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- 2.12 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH i. L.
- Jahresabschluss zum 30.12.2012
- 2.13 Angelegenheiten der NFN NaturFreizeitverband Niederrhein GmbH
- Stand des Liquidationsverfahrens
- 2.14 Restrukturierung der Freizeitgesellschaften
Neufassung des Beschlussvorschlages der Vorlage 12/0879-2 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 2.07.2013
- 2.15 Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr 2013
- 2.16 Internationale Gartenbau-Ausstellung (IGA 2027)
- 2.17 Radschnellweg Ruhr (RS1)
Hier: Zwischenbericht Machbarkeitsstudie
- 2.18 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr.
Hier: Sachstandsbericht
- 2.19 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Verkehr und Mobilität
- 2.20 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Freizeit und Erholung
- 2.21 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Land- und Forstwirtschaft
- 2.22 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Freiraum - Natur und Landschaft
- 2.23 Anfragen und Mitteilungen
Essen, den 23. September 2013
Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

264 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2013

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Versammlung der Gemeinde Niederrhein am 09.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.396.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.396.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.896.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.177.000 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.488.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	11.207.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.163.000 Euro
festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen. Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 17.12.2012 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16. September 2013

Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf